



Rahmen-Hygieneplan

der Grundschule Eichendorff-Postdamm

Bearbeitungsstand: November 2021



Triftstraße 28
33378 Rheda-Wiedenbrück
Fon 05242 90 99 38
Fax 05242 90 99 53
128200@schule.nrw.de
www.eichendorff-postdammschule.de

Kapellenstraße 95
33378 Rheda-Wiedenbrück
Fon 05242 23 17
Fax 05242 20 33



Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan wurde anhand des vom ehemaligen Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (LÖGD), Münster, jetzt Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA), Düsseldorf, für Schulen herausgegebenen Musterhygieneplanes sowie nach Empfehlungen des Bundes für Risikobewertung, Berlin, unter Beteiligung der in unterschiedlichen Bereichen der Schule tätigen Personen und unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erarbeitet:

1. Risikoanalyse

- im Aufenthaltsbereich
- im Küchenbereich
- im Sanitärbereich

2. Risikobewertung

- Abhängig von den zu betreuenden Personen der Einrichtung (Abwehr- und Immunsituation, Impfstatus, Alter), Erreger und Übertragungswege
- hinzunehmende geringe Risiken
- hohes Risiko (muss zu Minimierungsmaßnahmen führen)

3. Risikominimierung

- Festlegung von Reinigungs-/Desinfektionsmaßnahmen
- Einmalhandtücher
- Flüssigseife
- separate Toiletten etc.

4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen

- regelmäßige Kontrolle durch die beauftragte Person der Einrichtung
- schriftliche Dokumentation anhand von Checklisten

5. Aktualisierung des Hygieneplans

- in vorher festzulegenden Zeitabschnitten

6. Dokumentation und Schulung

- Einzelheiten des Hygieneplans schriftlich festlegen
- Informationen beziehungsweise Schulung der Beteiligten festlegen

Die Schüler*innen unserer Schule sowie alle Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Sinne der Gesundheitsförderung, Gesundheitserziehung und des Arbeitsschutzes in regelmäßigen Abständen über die Notwendigkeit hygienischer Maßnahmen und hygienischen Verhaltens unterrichtet. Der Rahmen-Hygieneplan ist

nicht der „Reinigungsplan“ der Schule, sondern eine Verhaltens- und Zuständigkeitsregelung, die im Schulalltag „gelebt“ wird. Er ist Bestandteil der Schulordnung und des pädagogischen Konzeptes der Schule.

Inhaltsverzeichnis

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Schulalltag

1.1 Lolli-Test (PCR-Test)/Antigen-Schnelltest

2. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

2.1 Lufthygiene

2.2 Garderobe

2.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

2.4 Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

3. Hygiene in Sanitärbereichen

3.1 Ausstattung

3.2 Händereinigung

3.3 Flächenreinigung

4. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

5. Küchenhygiene

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.2 Händedesinfektion

5.3 Flächenreinigung und -desinfektion

5.4 Lebensmittelhygiene

5.5 Lebensmittelhygiene für Eltern, Schüler*innen sowie Personal

5.6 Tierische Schädlinge

6. Trinkwasserhygiene

6.1 Legionellenprophylaxe

6.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

6.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte

7. Hygiene in Sporthallen

8. Hygiene bei Tierhaltung

9. Erste Hilfe

9.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

9.2 Versorgung von Bagatellwunden

9.3 Behandlung kontaminierter Flächen

9.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

9.5 Notrufnummern

10. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote,

- 10.1 Belehrung der Betreuungspersonen
- 10.2 Belehrung der Eltern, Jugendlichen und Kinder
- 10.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen
- 10.4 Wiedermulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

11. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

- 11.1. Durchfallerkrankungen
- 11.2. Kopflausbefall

12. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

13. Fragen zur Schulreinigung (Schreiben der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 20.04.2020)

14. Schulmail des MSB vom 07.05.2020

15. Quellen/Verweise

16. Schlussbemerkung

Inhalt

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Schulalltag

Seit der Schulschließung im März 2020 führt das Pandemie-Geschehen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schulalltags.

Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung sowie die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung, der Coronabetreuungsverordnung, des Infektionsschutzgesetzes sowie weitere Verordnungen sind umzusetzen.

Fortlaufend kommt es zu veränderten Regelungen, die von allen in der Schule arbeitenden Personen beachtet werden müssen.

Die jeweils gültigen Vorgaben sind in den genannten Verordnungen und Gesetzen beschrieben und können hier nicht tagesaktuell abgebildet werden. Geltende Regelungen und Änderungen werden daher in der Regel per E-Mail mit allen betroffenen Gruppen (Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen,... kommuniziert.

Neben einigen Grundprinzipien (Stand: 03.08.2020) gibt es weitere Regelungen, die mit dem jeweiligen Ausgabedatum vermerkt und fortgeschrieben werden.

Grundprinzipien:

1. Regelungen zum Tragen von Masken können sich kurzfristig ändern und werden per E-Mail kommuniziert. Jedes Kind sollte aber mehrere Ersatzmasken in der Schultasche haben. Ersatzmasken gibt es in Ausnahmefällen auch in den Schulbüros.
2. Wir halten Abstand, wo es möglich ist.
3. Wir waschen uns mehrfach täglich gründlich die Hände mit Seife.
4. Im Klassenraum gibt es feste Sitzpläne, die fortlaufend dokumentiert werden. Die Rückverfolgbarkeit ist im Falle eines Infektionsgeschehens besonders bedeutsam!
5. Eltern betreten nur nach Absprache und bei besonderen Anlässen das Schulgelände und das Schulgebäude

seit August 2020:

OGGS und Randstundenbetreuung

OGGS- und „Randstunden“-Gruppen dürfen jahrgangsgemischt bleiben, da sie als feste, regelmäßig zusammentreffende Gruppen gelten.

In der OGGS bilden die Klassen 1a, 2a, 3a und 4a die rote Gruppe, die 1b, 2b, 3b, 4b und die Klasse 3 der Postdammschule die blaue Gruppe, die 1c, 2c, 3c, 4c und die Klassen 1 und 4 der Postdammschule die grüne Gruppe.

Beide Betreuungseinrichtungen dokumentieren die Anwesenheit der Kinder.

Die jeweils gültige Regelung zum Tragen von Masken in den Betreuungsräumen wird mit den Kindern und Eltern kommuniziert.

Die Mensa wird von den Kindern gruppenweise und mit Masken betreten. Nach dem Händewaschen gehen die Kinder zur Essensausgabe und nehmen dann die fest zugewiesenen Plätze ein. Die Plätze werden schriftliche dokumentiert. Zwischen den Tischen in der Mensa ist ausreichend Abstand.

Nach dem Essen werden die Tische und Stühle vom OGGs-Personal gereinigt.

Abholung Randstundenbetreuung/OGGS

Eltern dürfen zur Abholung ihrer Kinder den kleinen Schulhof der Eichendorffschule betreten, um die Klingel nutzen zu können. Die Mitarbeiterinnen der „Randstunde“ nehmen Kontakt auf und schicken die Kinder auf den kleinen Schulhof. Für die OGGs gilt eine analoge Regelung. Hier dürfen die Eltern den großen Schulhof der Eichendorffschule betreten und am OGGs-Eingang klingeln.

An der Postdammschule warten die Eltern vor der Eingangstür und holen die Kinder zur vereinbarten Zeit ab.

Pausenorganisation

Die Vorgaben zur Pausenorganisation können sich kurzfristig ändern.

Sofern keine Regelungen getroffen werden müssen, dürfen die Kinder nach Belieben auf den Schulhöfen spielen.

In Phasen in denen eine Jahrgangsmischung vermieden werden soll, gilt an der Eichendorffschule folgende Regelung:

Die Jahrgänge 1 und 2 nutzen den kleinen Schulhof, die Jahrgänge 3 und 4 den großen Schulhof.

In der 1. großen Pause dürfen die Jahrgänge 2 und 4 zuerst nach draußen, während die Jahrgänge 1 und 3 erst im Klassenraum frühstücken und dort eine Pause machen. Um 9.45 Uhr erfolgt dann ein Wechsel auf dem Schulhof.

In der 2. großen Pause dürfen erst die Jahrgänge 1 und 3 nach draußen, um 11.40 Uhr erfolgt ein Wechsel.

Kinder, die bereits um 11.30 Uhr Schulschluss haben, gehen direkt nach Hause oder gehen zur Randstundenbetreuung oder OGGs und bleiben während der Pause dort, um eine Jahrgangsmischung auf dem Schulhof zu vermeiden.

An der Postdammschule ist der Schulhof groß genug, sodass auf entsprechende Regelungen verzichtet werden kann.

Unterrichtsorganisation

Auch hier kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen, die per E-Mail kommuniziert werden.

Grundlegend gilt: Der Unterricht soll so normal wie möglich erteilt werden. Täglich werden die Sitzplätze der Kinder dokumentiert. Ergeben sich im Laufe des Vormittags Änderungen, werden diese ebenfalls festgehalten.

Für jeden Klassenraum gibt es einen Spuckschutz, der auf die Schülertische gestellt werden kann. So erhalten Lehrkräfte die Möglichkeit, für Erklärungen engeren Kontakt zu den Kindern herzustellen.

Sofern Sitzkreise gebildet werden, wird auf möglichst viel Abstand geachtet. Im Kreis gibt es fest zugewiesene Plätze, die ebenfalls dokumentiert werden. Arbeiten Kinder auf

den Schulfluren, ist auf Abstand zu achten. Auch hier wird dokumentiert, wer wann wo gearbeitet hat.

Lehrkräfte sollten als Grundprinzip bei allen Planungen, die mit Kontakten der Kinder untereinander verbunden sind, überlegen, ob sie wirklich notwendig sind oder ob der Unterricht in dieser Phase auch anders organisiert werden kann.

Sind Kontakte notwendig, ist generell zu überlegen, wie das Gefährdungspotenzial so gering wie möglich gehalten werden kann.

Sportunterricht

Der Sportunterricht findet bei gutem Wetter auf dem Schulhof statt. Während der Bewegungsphasen gilt keine Maskenpflicht! Sofern die Turnhalle der Eichendorffschule genutzt werden soll, ist darauf zu achten, dass sich möglichst wenig Kinder zeitgleich im Umkleideraum aufhalten. Sofern möglich, sollten Teile der Klasse sich auch im Klassenraum umziehen, um so die Situation in der Turnhallen-Umkleide zu entschärfen. In der Halle ist auf gute Durchlüftung zu achten, ggf. sollte die Notausgangstür ebenfalls geöffnet werden, um eine noch stärkere Belüftung zu erzielen. Bei Gruppenwechseln in der Halle muss zuvor mit dem Ventilator ein Luftaustausch erfolgen. An der Postdammschule ziehen sich die Kinder generell im Klassenraum um. Hier ist darauf zu achten, dass ein Teil der Kinder die Gruppenräume zum Umziehen nutzt. Im Turnraum sollte auf gute Durchlüftung geachtet werden.

Das Tragen von Masken in der Halle ist nur erforderlich, sofern Abstände nicht eingehalten werden können. Aktuelle Regelungen, die hiervon abweichen können, finden sich unter <https://www.schulministerium.nrw/impfungen-infektionsschutz-hygiene-masken>.

Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht kann im Freibad und im Lehrschwimmbecken der Pius-Bonifatiuschule stattfinden. Die Hygienevorschriften der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind zu beachten! Im Bus herrscht Maskenpflicht. Im Schwimmbad können immer nur Teilgruppen die Umkleiden benutzen. Beim Schwimmen darf immer nur eine begrenzte Anzahl von Kindern zeitgleich ins Wasser, dort ist Abstand zu halten. In jeder Schwimmstunde ist die Anwesenheit der Kinder zu dokumentieren. Die Dokumentation wird den Schwimmmeistern übergeben.

Musikunterricht

Das Singen im Klassen- oder Mehrzweckraum ist mit Masken erlaubt. Auf dem Schulhof können sich die Kinder aber auf den markierten Kreisen aufstellen. Dort ist der vorgeschriebenen Abstand gewährleistet, sodass auch gesungen werden darf.

Bläser-Gruppe der Eichendorffschule

Der Instrumentalunterricht an der Eichendorffschule kann mit leichten Einschränkungen stattfinden. Die Instrumente werden von den Eltern morgens gebracht und in die Eingangshalle gestellt. Bei gutem Wetter findet der Blasunterricht auf dem kleinen Schulhof statt, bei schlechtem Wetter werden die beiden Mehrzweckräume genutzt. Die Schalltrichter der Instrumente werden mit Stoff abgedeckt, die Instrumente nach Gebrauch desinfiziert. Während des Unterrichts halten die Kinder seitlich 2 Meter, nach vorne und hinten 4 Meter Abstand.

1.1. Lolli-Test (PCR-Test)/Antigen-Schnelltest

Seit dem 10.05.2021 wird an allen Grundschulen ein sogenannter Lolli-Test (PCR-Test) durchgeführt. Zweimal wöchentlich werden alle Kinder getestet.

Hat eine Pool-Testung ein positives Ergebnis, wird eine Nachtestung durchgeführt. Bis zur Auflösung der Nachtestung dürfen die Kinder der betroffenen Klasse nicht zur Schule kommen und müssen sich häuslich absondern.

Die Schule kooperiert eng mit dem Gesundheitsamt für den Kreis Gütersloh, das ggf. über weitere Maßnahmen (Quarantäne, ...) entscheidet.

Ab Januar 2022 wird zusätzlich zum Pool-Test täglich eine Rückstellprobe von jedem Kind genommen, die im Falle einer Positivtestung im Nachgang ausgewertet wird. Da die Pool-Auflösung dadurch beschleunigt wird, verkürzen sich Ausfallzeiten in der Schule.

Die Schule stellt dem zuständigen Labor die notwendigen Daten der Erziehungsberechtigten und der Schüler*innen zur Verfügung.

Die rechtlichen Grundlagen bilden § 120 Abs. 2 SchulG NRW, § 3 Absatz 5 Satz 3 CoronaBetrVO, Art. 9 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO.

Eltern, die eine Teilnahme ihrer Kinder am Lolli-Test verweigern, müssen dreimal wöchentlich ein negatives Testzertifikat einer offiziellen Teststelle vorlegen, und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag. Die Schule dokumentiert das Testergebnis.

Ausführliche und tagesaktuelle Informationen zum Lolli-Test sowie zur Durchführung finden sich hier:

<https://www.schulministerium.nrw/lolli-tests>

Kann ein Kind bei Rückkehr zur Schule nach Erkrankung der zweimaligen Testverpflichtung per Lolli-Test nicht nachkommen bzw. verpasst es einen Lolli-Test, kann es in der Schule einen Schnelltest unter Aufsicht durchführen (Siemens Healthineers Clinitest, Rapid COVID 19 Antigen-Test) selbst durchzuführender Nasenabstrich). Wahlweise kann es ein negatives Testzertifikat einer offiziellen Teststelle beibringen.

⇒ Lehrkräfte, Sekretärin, Schulleitung, OGGs-Leitung, OGGs-Mitarbeiter*innen, Reinigungskräfte, Hausmeister

2. Hygiene in Klassenräumen und Fluren

2.1 Lufthygiene

In den Klassenräumen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen. Es bietet sich an, nach jeder Schulstunde oder – je nach Wetterlage – in den großen Pausen durch Kippen (Obergeschoss) oder Öffnen (Erdgeschoss) aller Fenster eine Stoßlüftung über mehrere Minuten vorzunehmen.

Indikator für die Raumluftqualität ist der Gehalt an Kohlendioxyd (CO₂). Dieser bleibt bei ausreichender Lüftung gering. In unzureichend gelüfteten Klassenräumen kann auch die Anzahl der Viren in der Luft stark ansteigen. Regelmäßiges Lüften wirkt dem entgegen und senkt so das Ansteckungsrisiko.

⇒ **Lehrkräfte, Schüler*innen, OGGS- und Randstunden-Mitarbeiter*innen**

2.2 Garderobe

Für die Garderobe wird empfohlen, dass die Kleidungsstücke der Kinder möglichst keinen direkten Kontakt untereinander haben sollten, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen bestehe. An der Grundschule Eichendorff-Postdamm reicht an beiden Standorten die Länge der Flur- bzw. Klassenwände nicht aus, um die Garderobenhaken mit dem dafür nötigen Abstand anzubringen. Um einen Lausbefall zu vermeiden, sollten allerdings regelmäßig die Garderoben kontrolliert werden und überzählige Kleidungsstücke entfernt werden. Ebenso sollten Turn- und Schwimmbeutel regelmäßig mit nach Hause gegeben werden. Vor allen Ferien sind die Garderoben und Schuhregale vollständig zu entleeren. „Herrenlose“ Kleidungsstücke sind in der Fundkiste in der Eingangshalle abzulegen.

Die Fundkiste wird quartalsweise entleert und die Kleidung ein weiteres Vierteljahr eingelagert, ehe sie fachgerecht entsorgt wird.

Bei Lausbefall sollten in den betroffenen Klassen die dafür angeschafften Läusesäcke etwa 2 Wochen lang benutzt werden, um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden.

Diese Regelung gilt für beide Schulstandorte.

⇒ **Lehrkräfte, Eltern, Schüler*innen**

2.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Damit die Fußböden ordnungsgemäß gereinigt werden können, stellen die Schüler*innen nach Unterrichtschluss die Stühle auf die Tische bzw. hängen sie in die Halterungen. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältnissen entsorgt. Die Leerung der Mülleimer erfolgt an der Eichendorffschule durch das Reinigungspersonal, an der Postdammschule durch den Hausmeister Herrn Junker.

Grundsätzlich ist in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2x wöchentlich nass zu reinigen.

Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen.

Werden in den Klassen „Kuschelecken“ mit Sofas, Teppichen, Decken, Stofftieren etc. eingerichtet, so hat die jeweilige Klassenlehrkraft dafür zu sorgen, dass Bezüge und Teppiche sowie verunreinigte Gegenstände in regelmäßigen Abständen gereinigt werden. Die Reinigung solcher Einrichtungen ist nicht im Reinigungsplan der Firma Kiefer enthalten!

Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem sollte nach Entfernung der Kontamination mit einem mit getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden. Dabei sind Arbeitsgummi-handschuhe zu tragen.

Für die Grundschule Eichendorff-Postdamm gelten die von der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Schulträger festgesetzten Standards und Intervalle der Unterhaltsreinigung, die zum Teil von den Empfehlungen des LIGA abweichen, aber die DIN 77400 – Reinigungsleistungen in Schulgebäuden – erfüllen bzw. übererfüllen und die im Rahmen der vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück bereitgestellten finanziellen Mittel erbracht werden.

⇒ **Lehrkräfte, Schüler*innen, Reinigungskräfte, Hausmeister**

2.4 Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen oder zu waschen (min. 60° C.) Kissen und Stofftiere sind regelmäßig (z.B. wöchentlich) bei mind. 60° C zu waschen.

⇒ **Lehrkräfte, OGGs-Mitarbeiter*innen**

3. Hygiene in Sanitärbereichen

3.1 Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten (Reserven im Putzraum R 29 (Eichendorffschule) bzw. im Toilettenhäuschen (Postdammschule)). Damentoiletten sind mit Hygieneemern auszustatten.

Aus aktuellem Anlass (Corona-Pandemie) wird dreimal täglich der Seifen- und Papierhandtuch-Bestand durch die Hausmeister kontrolliert.

⇒ **Hausmeister, Reinigungskräfte**

3.2 Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schüler*innen oder erkranktem Personal.

Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind oder im Ausbruchsfall in der Einrichtung zum Beispiel durch Noroviren erforderlich sein.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

Händereinigungsregeln sollten im Klassenzimmer und in Sanitäreinrichtungen sichtbar als Plakat ausgehängt werden.

Vorgehensweise beim Händewaschen: Die Hände unter fließendes Wasser halten, anschließend Flüssigseife bzw. Reinigungsmittel 20 bis 30 Sekunden auch zwischen den Fingern verreiben, dann sorgfältig abspülen und abtrocknen. Es sollte darüber hinaus versucht werden, die Hände möglichst vom Gesicht fernzuhalten.

⇒ **Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Schüler*innen**

3.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden im Sanitärbereich sind täglich feucht zu reinigen, bzw. nach Bedarf. Es gelten die von der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Schulträger festgesetzten Standards und Intervalle der Unterhaltsreinigung.

Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem sollte nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel aus der VAH-Liste (Verband für angewandte Hygiene) getränktes Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden.

Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

⇒ **Hausmeister/Reinigungskräfte, Lehrkräfte, soweit Reinigungskräfte nicht anwesend sind**

4. Persönliche Hygiene der Schüler

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

⇒ **Lehrkräfte**

5. Küchenhygiene

5.1 Allgemeine Anforderungen

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit Kindern und Jugendlichen sollen diese in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden.

Es dürfen nur saubere Geschirr und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tablett und Platzdeckchen, etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln.

Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden.

Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Das Küchenpersonal und alle Beschäftigten die mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, sind gemäß § 43 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die in § 42 beschriebenen Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Das Küchenpersonal ist regelmäßig lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

Einige Lebensmittel sind besonders empfindlich und können leicht verderben. Auf kritische Lebensmittel (rohes Tatar, Mett, rohen Fisch, Rohmilchkäse) sollte daher verzichtet werden. Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, selbstgemachte Majonäse, Tiramisu, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten.

Von Betreibern von Schulkantinen sind gesonderte Hygienepläne aufzustellen.

⇒ **Lehrkräfte, Schüler*innen**

⇒ **Küchenbetreiber, OGGs-Leitung**

5.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Durchführung: Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Bitte die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und Einwirkungszeit pro Händedesinfektion nach Herstellerangaben beachten. Für Händedesinfektionsmittel sollten Wandspender vorhanden sein.

⇒ **Küchenpersonal, Reinigungskräfte**

5.3 Flächenreinigung und –desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich:

- bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel,
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden.

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.

⇒ **Küchenpersonal, Reinigungskräfte**

5.4 Lebensmittelhygiene

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von $> 65^{\circ}\text{C}$ aufweisen.

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (zum Beispiel Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren.
- Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C , in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.
- Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten.
- In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen.
- Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

⇒ ***Küchenpersonal***

5.5 Lebensmittelhygiene für Eltern, Schüler*innen sowie Personal

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schüler*innen sowie das Personal sollten vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Schulfesten, oder anderen Feierlichkeiten in der Einrichtung (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatpenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können.

⇒ ***Lehrer, Schulleitung, OGGs-Leitung***

5.6 Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen. Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden und sind nach Schulschluss aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, zu entfernen.

Fenster in Küchen (auch in „Wärmeküchen“) und Vorbereitungsräumen, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengitter auszustatten.

⇒ ***Küchenpersonal, Hausmeister***

6. Trinkwasserhygiene

6.1 Legionellenprophylaxe

Sofern die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasser-leitungsanlagen - technische Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

⇒ ***Reinigungskräfte, Hausmeister***

6.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

⇒ ***Hausmeister, Küchenpersonal***

6.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV) und das IfSG §§ 37-39 regeln die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser.

Trinkwasserzubereitungsgeräte (zum Beispiel Soda-Streamer) dürfen nur verwendet werden, wenn die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan für das Trinkwasserzubereitungsgerät ist aufzustellen.

⇒ ***Schulleitung***

7. Hygiene in Turnhallen

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

⇒ ***Reinigungskräfte***

8. Hygiene bei Tierhaltung

Ein enger Kontakt mit dem Gesundheits- Veterinär- und Jugendamt ist bei der Planung und Umsetzung einer Tierhaltung dringend anzuraten. Jede Tierhaltung in

Gemeinschaftseinrichtungen kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen (Allergien, Parasitenbefall, Biss- und Kratzverletzungen, Infektionen, etc.). Auf gezielte Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Sauberkeit der Käfige und Räume und eine gründliche Händehygiene, sowie auf tierärztliche Kontrollen muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Zuständigkeiten (regelmäßige Reinigung, Fütterung und Pflege) sowie Verantwortlichkeiten (seitens der Betreuungs- oder Lehrpersonen) müssen klar geregelt und festgelegt sein. Der richtige Standort des Käfigs und eine artgerechte Haltung der Tiere sind erforderlich (siehe auch Teil C).

9. Erste Hilfe

Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

9.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

Einen separaten Erste-Hilfe-Raum gibt es weder in der Postdamm-, noch in der Eichendorffschule. In der Eichendorffschule erfolgt die Erstversorgung von Verletzten je nach Verletzungsart im Hausmeisterbüro oder im Sekretariat, da nur dort ein Waschbecken vorhanden ist. In der Postdammschule erfolgt die Versorgung in der Teeküche. Diese ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmitteln ausgestattet.

Seife und Papierhandtücher sind regelmäßig nachzufüllen.

Desinfektionsmittel für die verschiedenen Zwecke ist bedarfsgerecht nachzukaufen (u.a. auch im Erste-Hilfe-Schrank im Sekretariat).

Die Krankenliege ist nach Benutzung von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Zum Schutz vor durch Blut übertragbaren Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen.

Ein Verzeichnis der ausgebildeten Ersthelfer*innen der Schule sowie die unter Ziff. 7.5 genannten Notrufnummern sind gut sichtbar im Erste-Hilfe-Schrank und an der Pinwand ausgehängt und werden bei Veränderungen aktualisiert.

⇒ Sicherheitsbeauftragte, Schulleitung, Hausmeister, Sekretärin, Lehrkräfte, OGGS-Leitung, OGGS-Mitarbeiter*innen

9.2 Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

⇒ *alle*

9.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

⇒ *Lehrkräfte, soweit Reinigungskräfte nicht anwesend sind*

9.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

⇒ *Sicherheitsbeauftragte, Hausmeister, Sekretärin*

9.5 Notrufnummern

- Polizei Tel.: 110
- Polizeiinspektion Hauptstraße (Wiedenbrück): 4100-0
- Feuerwehr Tel.: 112
- Notarzt Tel.: 112
- Ärztlicher Notfalldienst: 19292
- Kinderarzt Tel.: 8051 (Dr. Reich)
- Giftnotruf: 0228/19240
- Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn (www.gizbonn.de), Tel.: 0228 19240

Die Notfall-Rufnummern für zur Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten befinden sich in den Klassenakten im Büro und werden jährlich bzw. bei Bedarf aktualisiert.

10. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

10.1 Belehrung der Betreuungspersonen

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.

- o Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

- o Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.

- o Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

- Personen, die in Schulküchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung und in Verkehr-bringen von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG) belehrt werden.

- o Die Leitung hat, gemäß § 43, Personen die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.

- o Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die stattgefundene Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

⇒ **Schulleitung, OGGS-Leitung**

10.2 Belehrung der Eltern und Kinder

- Laut IfSG ist jede Person die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.

- o Schüler*innen oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.

- o Kinder und Jugendliche die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.

- Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungs-einrichtungen und Schulen die Schüler*innen oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

Kontrolle des Masernimpfschutzes bei neuangemeldeten Schülern ab Schuljahr 2020/21.

⇒ **Schulleitung, Sekretärin, Eltern**

10.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schüler*innen) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

- Inhalte dieser Meldung sind:

- o Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),

- o Angaben zur meldenden Person,

- o Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),

- o die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,

- o Erkrankungsbeginn,

- o Meldedatum an das Gesundheitsamt,
- o Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
- o Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:
 - o Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
 - o Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
 - o Verständigung der Erziehungsberechtigten,
 - o Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
 - o Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).
- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

⇒ **Schulleitung, Sekretärin, Lehrkräfte**

10.4 Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schüler*innen sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederezulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Ein Merkblatt zur Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

⇒ **Lehrkräfte, Eltern**

11. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

11.1 Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.

- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schüler*innen (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schüler*innen sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

⇒ **Lehrkräfte, Sekretärin, Reinigungskräfte**

11.2 Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

⇒ **Lehrkräfte, Sekretärin, Schulleitung**

12. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft

Geschäftsstelle Friedrichstr. 17

35392 Gießen

Tel.: 0641 24466,

Fax: 0641 25375 www.dvg.net (Abruf: 02.04.2015)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

Josef-Wirmer-Str. 1-3

53058 Bonn

Tel.: 0228 9188-5

Fax: 0228 9188-990

Email: info@dvgw.de

IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist

LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist

VAH Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:

mhp-Verlag GmbH Vertrieb

Marktplatz 13

65183 Wiesbaden

oder online unter www.vah-online.de

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei: Unfallkasse NRW

Regionaldirektion Westfalen-Lippe Salzmannstraße 156 48159 Münster Tel.: 0251 2102-0 Fax: 0251 2102-264 www.unfallkasse-nrw.de

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf> (Zugriff: 25.08.2020)

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.): Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie. 2013.

Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar:

www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen_speisen_sicher_zubereiten-186725.html (Zugriff: 25.08.2020)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen. 2009.

Als Download verfügbar unter:

http://www.kreisunna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf (Zugriff: 25.08.2020)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Kopfläuse... was tun?

Als Download verfügbar unter: <https://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-und-jugendgesundheit/kopflaeuse-was-tun/> (Zugriff: 25.08.2020)

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

10609 Berlin

Tel.: 030 18412-0

Fax: 030 18412-4741 www.bfr.bund.de

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 4566-0

Fax: 0211 4566-388

Email: Poststelle@mkulnv.de www.umwelt.nrw.de

Robert Koch-Institut (RKI)

Ratgeber für Ärzte

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

Ansprechperson im LZG.NRW

Tanja Stichel

Fachgruppe Infektiologie und Hygiene

Tel.: 0251 7793-4268

E-Mail: tanja.stichel@lzg.nrw.de

13. Fragen zur Schulreinigung (Schreiben der Stadt Rheda-Wiedenbrück)

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Schulreinigung (Stand: 20.04.2020)

Was ist das Ziel der Reinigung in der aktuellen Situation?

Die Infektionskette unterbrechen!

In den letzten Tagen und Wochen sind Fragen in Bezug auf den Infektionsschutz und die Reinigung der Schulgebäude formuliert worden. Vor dem Hintergrund der anstehenden Wiederaufnahme eines eingeschränkten Schulbetriebs stellen sich diese Fragen nun aufgegriffen:

Welche Übertragungswege sind bekannt?

Der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Theoretisch möglich sind auch Schmierinfektion und eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gehen davon aus, dass Coronaviren jedoch vor allem über eine Tröpfcheninfektion weitergegeben werden. Eine Übertragung der Viren durch eine Schmierinfektion ist bislang nicht abschließend nachgewiesen.

Wie wurden die Klassenräume und Toiletten seit der Schulschließung am 16.03.2020 gereinigt?

Trotz der außerordentlichen Schließung der Schulgebäude am 16. März 2020 wurde deren Reinigung bis zum offiziellen Beginn der Osterferien am 3. April 2020 jeden Tag fortgesetzt:

In den Schulen wurden die Klassenräume grundgereinigt. Hierbei hat Klassenraum für Klassenraum eine intensive Reinigung erfahren, d.h. die Böden wurden inklusive der Fußleisten gewischt, ebenso die Stühle und Tische, die Ablageflächen, Heizkörper, Türklinken, Lichtschalter, Türdrücker, Armaturen und Waschtische. Diese Reinigung wurde bis zum Beginn der Osterferien raumweise wiederholt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass sich die Räume bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes in einem sauberen und hygienischen Zustand befinden, weil mehrmals alle Oberflächen gereinigt wurden.

Wie werden die Hinweise aus dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 9. April 2020 berücksichtigt?

Die oben beschriebene Vorgehensweise entspricht den Anforderungen aus dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 9. April 2020, wonach in den Schulgebäuden eine Grundreinigung durchzuführen ist, eine arbeitstägliche Reinigung der Kontaktflächen erfolgen soll und die Sanitäranlagen mit Seife, Papierhandtüchern und Abfalleimern auszustatten sind.

Die Praxis der Reinigung der Schulen entsprach auch bislang den Kriterien des „Rahmen-Hygieneplans für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ und wird auch im Falle einer vollumfänglichen Rückkehr zum Schulbetrieb diesen Kriterien entsprechen.

Wie werden die Klassenräume und Toiletten zukünftig gereinigt (im Zuge der Notbetreuung oder im Rahmen einer Wiederaufnahme eines eingeschränkten Schulbetriebs)?

In den Schulen, in denen entweder eine Notbetreuung stattfindet oder in denen ein eingeschränkter Schulbetrieb wieder aufgenommen wird, wird neben der normalen Reinigung täglich eine zusätzliche Reinigung der Oberflächen in den benutzten Räumen und Toiletten durchgeführt. Hierbei werden vor allem Kontaktflächen wie z.B. Tische, Türklinken, Lichtschalter gereinigt. Außerdem wird regelmäßig geprüft, ob in den Toiletten ausreichend Seife und Papierhandtücher vorhanden sind. Sollten Artikel fehlen, werden diese schnellstmöglich nachgefüllt. Auf diese Weise wird eine der effektivsten Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionskette, nämlich das Händewaschen, sichergestellt. Desinfektionsmittel werden - wie durch das Robert-Koch-Institut empfohlen - nicht eingesetzt.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des regelmäßigen und vor allem richtigen Händewaschens ist beabsichtigt, in allen Toiletten der Schulen Informations-Flyer über den Waschbecken auszuhängen.

Wie werden die Anforderungen an die Hygiene in den Schulen aus der 15. Schulmail des MSB NRW vom 18. April 2020 berücksichtigt?

Die Anforderung des MSB NRW nach ausreichenden Hände-Waschmöglichkeiten und der Ausstattung der Sanitäreinrichtungen mit Seifenspendern, Einmalhandtüchern und Abfallbehältern ist entsprochen bzw. kann unverzüglich entsprochen werden. Eine Vorgabe, dass in den Klassenzimmern Waschbecken vorhanden sein müssen, besteht nicht. Sollten dennoch Waschbecken vorhanden sein, werden diese um Seife, Papierhandtücher und Abfallbehälter ergänzt. Dabei ist es unerheblich, ob an den Waschbecken in den Klassenzimmern oder den Sanitäreinrichtungen warmes oder kaltes Wasser zur Verfügung steht.

Wann werden die Flächen desinfiziert?

Als „behüllte“ Viren, deren Erbgut von einer Fettschicht umhüllt ist, reagieren Coronaviren empfindlich auf fettlösende Substanzen wie Alkohole oder Tenside, die als Fettlöser in Seifen und Geschirrspülmitteln enthalten sind. Wenngleich für SARS-CoV-2 hierfür noch keine spezifischen Daten vorliegen, ist es lt. BfR hoch wahrscheinlich, dass durch diese Substanzen die Virusoberfläche beschädigt und das Virus inaktiviert wird.

Das RKI beschreibt die Desinfektion von Flächen als Hygienemaßnahmen nur im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer bestätigten Infektion durch SARS-CoV-2.

Die Temperatur des Wassers spielt keine Rolle bei der Inaktivierung von Viren. Das MSB NRW beschreibt eine arbeitstägliche Reinigung als Standard für die Sauberkeit in den Schulen, die Desinfektion wird als weitere Option dargestellt. In der 15. Schulmail wird ferner Bezug genommen auf die Stellungnahme der „Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) und Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP)“. In der Stellungnahme wird „eine täglich

zweimalige Reinigung“ beschrieben. In welchem Verhältnis diese beiden Aussagen stehen, wird aktuell geklärt.

Wann werden die Flächen desinfiziert?

Eine Raum- oder Flächendesinfektion als vorbeugende Maßnahme ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder erforderlich noch sinnvoll. Desinfektionsmittel sollen vor allem den Einrichtungen des Gesundheitswesens zur Verfügung stehen. Hier werden sie dringend benötigt.

Desinfektionsmittel kommen an einer Schule zum Einsatz, sobald dort ein Infektionsherd festgestellt und die Desinfektion angeordnet wird.

Wer kontrolliert die Qualität der Reinigung?

Ein Hauptaugenmerk der täglichen Arbeit der Hausmeister*innen liegt in der Qualitätssicherung der Reinigung. Aufgrund der aktuellen Situation und der Bedeutung der Reinigung für den Infektionsschutz sind die Hausmeister besonders angewiesen, die Reinigungsleistung und -qualität engmaschig zu kontrollieren und regelmäßig an den Fachbereich Immobilienmanagement zu berichten.

Wer ist beim Anschein von mangelhafter Reinigung zu informieren?

Wer steht bei Vorschlägen für eine Verbesserung der Hygiene und Reinigung zur Verfügung?

Im Rahmen erster gemeinsamer Begehungen der Schulleitungen zusammen mit Vertretern des Fachbereiches Jugend, Bildung und Sport und des Fachbereiches Immobilienmanagement können zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene in den Schulgebäuden in den Blick genommen werden. Wir gehen davon aus, dass wir in einem kontinuierlichen Lernprozess die Abläufe innerhalb von Schule, damit zusammenhängende Fragen der Raumnutzung, Fragen der Hygiene und Reinigung in Schule angehen und in einem konstruktiven Prozess gemeinsam gute Antworten auf die neuen Herausforderungen finden werden.

Sollten Sie Verbesserungsvorschläge oder auch weitergehende Fragen zur konkreten Reinigung in Schule durch Reinigungskräfte haben, können Sie sich ebenfalls an den Fachbereich Immobilienmanagement der Stadt Rheda-Wiedenbrück wenden. Ansprechpartner ist auch in diesem Fall:

Herr Rainer Middendorf Telefon 05242 / 963 522 E-Mail rainer.middendorf@rh-wd.de

Sollten trotzdem Auffälligkeiten und Qualitätsmängel festgestellt werden, können Sie sich sowohl an den/die Hausmeister*in als auch an den Fachbereich Immobilienmanagement der Stadt Rheda-Wiedenbrück wenden. Ansprechpartner ist hier:

Herr Rainer Middendorf Telefon 05242 / 963 522 E-Mail rainer.middendorf@rh-wd.de

Welche sonstigen Maßnahmen sind geeignet, um das Infektionsrisiko zu mindern?

Ein regelmäßiges Lüften der Klassenräume, möglichst ein Stoßlüften/Querlüften bei weit geöffnetem Fenster wird generell zur Verbesserung der Luftqualität empfohlen. Dies

muss unter Berücksichtigung möglicher Unfallgefahren erfolgen. Möglich ist z.B. ein Lüften zu Beginn/Ende einer Unterrichtsstunde unter Anwesenheit des Lehrers. Ein Luftaustausch muss erfolgen. Die dafür benötigte Zeit ist abhängig von den räumlichen Gegebenheiten, z.B. Möglichkeit zur Querlüftung.

Was noch?

Es handelt sich derzeit um eine sehr dynamisch entwickelnde Situation. Das Virus ist noch nicht abschließend erforscht. Demzufolge entsprechen die vorstehenden Informationen dem momentanen Kenntnisstand. Daher werden vom Fachbereich Immobilienmanagement regelmäßig die Informationen auf den Internetseiten des RKI, der BZgA, des BfR, der Gesundheitsministerien sowie des Kreises Gütersloh gesichtet. Sollten hier weitergehende Empfehlungen ausgesprochen werden, wird bei der Reinigung der Schulen nachgesteuert.

14. Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Unfallkasse NRW

Mit der schrittweisen Rückkehr in den Schulbetrieb seit dem 23. April 2020, der vorgesehenen Wiederaufnahme von Angeboten des offenen Ganztags und anderer Betreuungsformen sowie der Fortführung und Ausweitung der bisherigen Notbetreuung steigt zwangsläufig die Zahl der zwischenmenschlichen Kontakte und damit grundsätzlich auch das Risiko, sich mit SARS-CoV2 zu infizieren. Durch organisatorische Vorkehrungen der Schulen und Schulträger, insbesondere und zuvörderst aber durch Anpassungen des individuellen Verhaltens aller Beteiligten, kann jedoch die Gefahr einer Übertragung des Virus deutlich minimiert werden.

Die nachfolgenden Hinweise verstehen sich als Zusammenfassung, Ergänzung und zugleich praktische Auslegungshinweise zu den Empfehlungen, die bereits in verschiedenen Schulmails (insb. 15. Schulmail) bzw. den Rundschreiben der übrigen Beteiligten enthalten sind.

Für Förderschulen, für die Unterrichtssituation von Schüler*innenn im Gemeinsamen Lernen und für Schulen für Kranke gelten diese Hinweise grundsätzlich auch, werden aber durch eine spezifische Handreichung in Kürze ergänzt.

Schüler*innen/Lehrerinnen und Lehrer/sonstiges Personal an Schulen:

Die wirksamsten aller Schutzvorkehrungen sind die Einhaltung des empfohlenen Sicherheitsabstandes von mind. 1,5 Metern und die Beachtung der Empfehlungen zur Hygiene:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden – nicht nur in den Unterrichtsräumen, sondern auch beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes, innerhalb des Gebäudes, in Fluren oder auf dem Pausenhof etc.

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Schulen ist - bei Einhaltung der Mindestabstände - nach derzeitiger Rechtslage nicht verpflichtend. Es sollte jedoch grundsätzlich auch bei Einhaltung der Mindestabstände jeder Person in der Schule gestattet sein, eine MNB zu tragen, wenn dies gewünscht wird.

- Lässt sich in bestimmten Situationen der Mindestabstand nicht sicher einhalten, so sind MNB zu tragen. Zu diesem Zweck haben alle Personen ihre persönliche MNB an der Schule mit sich zu führen, wie dies auch seit dem 27.4.2020 in Geschäften bzw. im ÖPNV erforderlich ist. Geeignet sind hierfür die üblichen MNB.

Beim Tragen von MNB ist die Möglichkeit einzuräumen, diese auch zeitweise abnehmen zu können. Dafür ist ggfls. ein größerer Aufenthaltsraum oder – besser noch – der Schulhof aufzusuchen. Beim Anlegen der MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die MNB müssen korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Die Außenseiten einer gebrauchten MNB sind potenziell erregertauglich. Daher sind diese möglichst nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern.

- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.

- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.

- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schüler*innen zu erinnern.

- Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist regelmäßiges Händewaschen mit Seife besonders wichtig für den Infektionsschutz. In Gemeinschaftseinrichtungen ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden, da über Stückseifen Kontaminationen weitergegeben werden können. Denkbar sind allenfalls mitgebrachte Stückseifen zur eigenen personenbezogenen Nutzung. Die Temperatur des Wassers ist für die Beseitigung potentieller Viren nicht entscheidend. Wichtig ist, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>

- Ein gründliches und regelmäßiges Waschen der Hände ist notwendig und in der Regel auch ausreichend. Bei Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen müssen Hände nicht zusätzlich mit Handdesinfektionsmitteln behandelt werden (vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/podcastreihe-coronavirus/prof-gastmeier.html>). Ein Einsatz von Handdesinfektionsmitteln mit mindestens begrenzt viruzidem Wirkungsspektrum kommt in Betracht, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten (z.B. ohne die Entstehung von Warteschlangen zu provozieren) nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Auch bei der Desinfektion ist auf eine ausreichende Benetzung der Hände und Zeit zur Einwirkung des Desinfektionsmittels und die Einbeziehung aller Finger zu achten (Hinweise auf dem Spender oder der Packung beachten).

- Häufiges Händewaschen, vor allem bei hohen Wassertemperaturen, strapaziert die Haut: Der schützende Säureschutzmantel und natürliche Hautfette, die die oberste Hornschicht der Haut widerstandsfähig halten, können ausgewaschen werden. Die Haut kann austrocknen und Hautirritationen können die Folge sein. Deshalb sollten die Hände nach Bedarf nach dem Waschen oder zwischendurch mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.

- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, auch wenn Sie eine MNB tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.

- Hinsichtlich des Verhaltens im Schülerverkehr wird auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände verwiesen:

https://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM2020/2020_04_22_Hygienerregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf

Schulträger:

- Die Schulträger sorgen für die Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife (möglichst in Wandspendern) und Händetrocknungsmöglichkeiten (z.B. Einmal-Handtücher Endlostuchrollen; keine Trockengebläse).

- Flüssigseife muss in ausreichender Menge vorhanden sein und es muss darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass die Spender jeweils rechtzeitig neu befüllt werden.

- Gleiches gilt auch für die Verfügbarkeit von Einmal-Handtüchern (Handtuchspender). Hier muss gewährleistet sein, dass auch bei einem deutlich erhöhten Bedarf genügend Material zum Nachfüllen zur Verfügung steht und auch nachgefüllt wird.

- Ebenso sollten großzügig dimensionierte Müllsäcke zur Verfügung stehen, damit der zu erwartende Papierabfall hygienisch sicher gesammelt und entsorgt werden kann und nicht die Sanitärräume verschmutzt. Die üblichen Sammelbehälter könnten für einen kompletten Schultag zu klein bemessen sein. • Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

- Auf Gemeinschaftshandtücher oder gemeinsam genutzte feste Seifen ist zu verzichten.

- Die Schulträger sorgen für regelmäßige und der Kontamination angepasste Reinigungen des Schulgebäudes:

- o Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sind durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z. B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreanlagen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe) durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z. B. vorgetränkte Wischtücher) gereinigt werden. Es sollten nur VAH- gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden. Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in die Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.

o Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden.

o Auf Reinigungen mit Hochdruckreinigern ist wegen der Aerosolbildung zu verzichten.

Eine flächendeckende Ausstattung der Schule mit Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Vor allem ist der unbeaufsichtigte Umgang mit Desinfektionsmitteln bei Kindern im Grundschulalter zu vermeiden.

Die Aufstellung von Handdesinfektionsspendern kommt insbesondere in Betracht

o wenn ein ausreichender Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht gegeben ist,

o in den Räumen der Sanitätsdienste,

o für den Raum der Hausmeisterin oder des Hausmeisters,

o für Küchen und Mensen sowie

o (falls gewünscht und leistbar) für das Lehrerzimmer.

Ein Vorrat an MNB für Personen, die ihre persönliche Maske vergessen haben oder deren Maske wegen Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust nicht zur Verfügung steht, sollte von den Schulträgern bereitgehalten werden.

Schulen/Schulleitungen:

Die Schulen haben gem. § 36 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 33 Nummer 3 IfSG in Abstimmung mit dem Schulträger innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und dies in schuleigenen Hygieneplänen festzuhalten. Es sind klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festzulegen, z. B. durch die Einrichtung einer „Corona-Kommission“ und/oder Benennung eines Hygienebeauftragten.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern als für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen (§ 59 Abs. 8 SchulG) kommt hierbei eine zentrale Funktion zu. Sollten Schulleiterinnen und Schulleiter zu der Einschätzung gelangen, dass die hygiene- und infektionsrechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb der Schule bzw. zum Angebot der Betreuung nicht vorliegen, ist hierüber mit dem Schulträger eine gemeinsame Einschätzung und Verständigung im Sinne einer sofortigen Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Sollte eine solche konsensuale Einschätzung nicht erzielbar oder die sofortige Beseitigung der Mängel nicht möglich sein, haben die Schulleiterinnen und Schulleiter unverzüglich die Bezirksregierung zu benachrichtigen.

Es sollte eine Unterweisung in die eingeführten Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen (inkl. Handhabung MNB).

Die Schulen stellen sicher, dass durch die Anordnung der Tische bei Reduzierung der Gruppenstärken in den Räumen der Mindestabstand zwischen den im Raum befindlichen Personen eingehalten werden kann.

Auf Partner- oder Gruppenarbeit im Präsenzunterricht muss verzichtet werden, wenn der Mindestabstand dabei nicht eingehalten werden kann.

Der Unterricht sollte nach Möglichkeit unter Beibehaltung der gleichen Gruppen erteilt werden.

Pausen der Lerngruppen sollten zeitversetzt und an verschiedenen Bereichen der Aufenthaltsräume und des Schulhofes verbracht werden.

Eine Staffelung der Ankunfts- und/oder Endzeiten kann den engen Kontakt zwischen Schülern begrenzen.

Problematisch sind Türen, engere Flure und sonstige räumliche Engstellen. Hier können sich Menschentrauben bilden. Dies ist für die Einhaltung des Mindestabstandes sowohl durch Ordnungsmaßnahmen, als auch durch Markierungen und ggf. durch das Aufstellen mobiler Zaun- oder Trennelemente in Abstimmung mit dem Schulträger und unter Einhaltung der Brandschutzregeln zu verhindern.

Die Einhaltung des Mindestabstandes kann ebenfalls durch die Festlegung der Gehrichtung in den Fluren und Gänge (z.B. „Rechtsverkehr“) sowie durch die Orientierung an den Wänden erleichtert werden.

Raumwechsel sind soweit möglich zu vermeiden.

Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume (mind. alle 20 Minuten) ist sicherzustellen.

Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen:

Bei Krankheitszeichen (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) sollte die betroffene Person unbedingt zu Hause bleiben.

Bei Auftreten von Symptomen (auch milden) sind die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).

Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schüler*innen vorliegen.

Bei Meldungen über positive Covid-19 Nachweise bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

Düsseldorf, den 07. Mai 2020

15. Quellen/Verweise

•Stadt Rheda-Wiedenbrück:

„Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Schulreinigung“

Schreiben des Schulträgers Rheda-Wiedenbrück vom 20.04.2020

•Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen:

„Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ vom 18.08.2015 (www.lzg.nrw.de)

„Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ vom 16.04.2015 (www.lzg.nrw.de)

•Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Unfallkasse NRW sowie Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Ministerium für Schule und Bildung:

„Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit COVID-19“

Düsseldorf, 07.05.2020

16. Schlussbemerkung

Dieser Hygieneplan wird jährlich allen verantwortlichen Personen sowie dem Lehrerkollegium und allen Mitarbeiter*innen der Grundschule Eichendorff-Postdamm zur Kenntnis gegeben.

Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Hygieneplan ist regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Rheda-Wiedenbrück, 29.11.2021